Sonderregelung für Paris

I für die Bezirke Cottbus
Magdeburg
Halle
Erfurt
Gera
Dresden
Leipzig

H für alle übrigen Bezirke

Für die Einstufung nicht genannter wichtiger Lokalsorten sind bezirkliche Regelungen zu treffen. Die Sorten sind entsprechend ihrem Marktwert den Preisgruppen zuzuordnen.

Kultur	Preis-gruppe	Sorte
B. Steinobst		
3. Süß-kirschen	I	Altenburger Melonenkirsche
		Badeborner
		Büttners Rote Knorpel
		Große Prinzessin
		Große Schwarze Knorpel
		Hedelfinger
		Kassins Frühe
		Knauffs Schwarze
		Maibigarreau
		Querfurier Königskirsche
		Schmalfelds Schwarze
		Schneiders Späte Knorpel
		Spansche Knorpel
		Teickners Schwarze Herzkirsche
		Werdersche Braune
	II	Müncheberger Frühe

Für die Einstufung nicht genannter wichtiger Lokalsorten sind bezirkliche Regelungen zu treffen. Die Sorten sind entsprechend ihrem Marktwert den Preisgruppen zuzuordnen.

Kultur	Preis-gruppe	Sorte
4. Sauer-kirschen	I	Schaltenmorelle
		Fanal
Sonderregelung:		Köröser Weichsel (Bezahlung erfolgt wie Süßkirschen)
	II	ohne Sorlenangabe

Für die Einstufung nicht genannter wichtiger Lokalsorten sind bezirkliche Regelungen zu treffen. Die Sorten sind entsprechend ihrem Marktwert den Preisgruppen zuzuordnen.

Kultur	Preis-gruppe	Sorte
5. Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden, Türkische Pflaumen	I	Allhann
		Anna Späth
		Czar
		Große Grüne Reneklode
		Hauszwelsche (verschiedener Herkunft)
		Lülzelsachser
		Rote Julipflaume
		Stanley
	II	Onlariopflaume
		Sandowsche Zwetsche
		Anatolia
		Fertilia
Sonderregelung:		Nancymirabelle (Sonderpreis)
		Cerlina*

Für die Einstufung nicht genannter wichtiger Lokalsorten sind bezirkliche Regelungen zu treffen. Die Sorten sind entsprechend ihrem Marktwert den Preisgruppen zuzuordnen.

* **Für Direktbezug an die Industrie Preisgruppe I**
Für Frischmarktversorgung Preisgruppe II

Anordnung Nr. Pr. 28 2

— Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —

vom 17. November 1969

Zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems in der Obst- und Gemüsewirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für frisches Obst und Gemüse einschließlich importierter Erzeugnisse der Schlüsselnummern

312 51 00 0 Gemüse (Irisch)
bis 312 55 00.0

312 61 00 0 Frischobst
bis 312 62 00 0.

Diese Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI.

(2) Die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln veröffentlicht nach der Beratung im zentralen Preisbeirat beim Ministerium für Handel und Versorgung und nach Bestätigung durch den Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft